

Die schleswig-holsteinischen Landesunterkünfte

Zusammengefasst durch **Martin Link** unter Verwendung eines Manuskriptes von **Torsten Döhring**, Referent beim Landesbeauftragten für Flüchtlings-Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein.



*...für Asylsuchende
und abgelehnte AsylbewerberInnen*

Die Landesunterkünfte für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein befinden sich in der Vorwerker-Kaserne in Lübeck und in der Scholz-Kaserne in Neumünster.

Im Frühjahr 2006 verfügte der Kieler Innenminister, dass Flüchtlinge aus 10 Herkunftsländern, bei denen s.E. keine Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren bestünden, nicht mehr in die Kreise und kreisfreien Städte umverteilt werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Betroffenen unbefristet über die i.d.R. gesetzlich vorgesehenen neun Monate in den Kasernen „wohnverpflichtet“ bleiben. Darüber gibt es seitdem ein so genannte Ausreisezentrum in der Kaserne Neumünster für Personen, deren Abschiebung den Ausländerbehörden bisher nicht gelungen ist (www.hiergeblieben.info). Die psychische Belastung und die soziale Ausgrenzung sind hoch. Protestaktionen der BewohnerInnen der Scholz-Kaserne im Frühjahr 2007 kamen nicht überraschend.

Das Innenministerium gab im September 2007 bekannt, dass die Kaserne in Lübeck geschlossen werden soll. Die Flüchtlinge werden künftig sämtlich in die Scholz-Kaserne in Neumünster – die zu einem „Kompetenzzentrum für Rückkehr“ mutieren soll – zugewiesen. Diese Fortführung der Unterbringung in zentralen Lagern wird von zahlreichen Flüchtlingsinitiativen und Nichtregierungsorganisationen entschieden abgelehnt. Im Folgenden werden die formalen Zuständigkeiten der Landesunterkünfte für Flüchtlinge dargestellt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Neumünster und in Lübeck. Es ist eine Landesoberbehörde und nimmt seit 1993 Aufgaben und Zuständigkeiten zunächst nach dem AuslG und inzwischen nach dem AufenthG und dem AsylVfG, dem Bundesvertriebenengesetz sowie dem Landesaufnahmegesetz wahr.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylsuchende (AsylVerfG) und eine sog. Zugeordnete

Gemeinschaftsunterkunft (ZGU) in der Vorwerker-Kaserne in Lübeck mit ca. 300 Plätzen. Auf dem Gelände befindet sich auch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Weiterhin betreibt das Landesamt eine ebensolche Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU) für Asylsuchende, Spätaussiedler und Jüdische Zuwanderer und eine Erstaufnahmeeinrichtung für unerlaubt Eingereiste (§ 15a AufenthG) auf dem Gelände der Scholz-Kaserne in Neumünster mit ebenfalls 300 Plätzen. Seit April 2006 befindet sich hier auch die sog. „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ (GU Ausreisepflichtige)- besser bekannt als Ausreisezentrum.

Betreuung der Unterkünfte

Die EAE und die ZGU Asyl in Lübeck werden vom Arbeiter Samariter Bund (ASB), Landesverband SH betreut. Daneben wird vom Diakonieverein Pinneberg eine „Behörden unabhängige“ (Asyl-) Verfahrensberatung gewährleistet. Die Kasernenunterkunft in Neumünster wird vom Deutschen Roten Kreuz (DRK-Kreisverband) betreut. Die Betreuungsverbände führen ihre Arbeit im Auftrag des Landesamt für Ausländerangelegenheiten durch und sind diesbezüglich auch durch Verträge gebunden.

Unterbringung in den Landesunterkünften

In den ersten Monaten nach dem Stellen des Asylantrages (sechs Wochen bis längstens drei Monate) sind die Asylsuchenden gesetzlich verpflichtet, in der EAE in Lübeck zu wohnen.

Bei den sog. illegal Eingereisten, die keinen Asylantrag stellen, erfolgt nach



Trave-Kaserne in Lübeck (Foto: B. Karimi)

Aufgriff oder eigener Meldung bei Ausländerbehörde, Polizei oder Landesamt ggf. eine Verweisung an eine zuständige „EAE unerlaubt Eingereiste“ in einem anderen Bundesland. Das geschieht i.d.R. über die zentrale Verteilstelle des BAMF. Wenn Schleswig-Holstein zuständig ist, erfolgt die Unterbringung in Neumünster.

Asylsuchende, die nach Feststellung des BAMF nicht mehr verpflichtet sind, in der vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Lübeck betriebenen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden zunächst entweder in die ZGU-Asyl auf dem selben Gelände in Lübeck oder in die ZGU-Asyl in Neumünster verteilt. Die Asylsuchenden sollen nach dem Gesetz durchschnittlich für eine Dauer von 9 Monaten in den ZGU's Asyl Lübeck und Neumünster verbleiben.

Weiter- und Umverteilung

Nicht verteilt in die ZGU's sondern in die Kreise oder kreisfreien Städte werden die Asylsuchenden, wenn sie dort über Familienangehörige verfügen und damit die Voraussetzungen nach § 7 Ausländeraufnahmeverordnung oder nach den im AufenthG genannten entsprechende Tatbestände vorliegen.

Minderjährige unbegleitete AsylbewerberInnen sollen nach Absprache mit den

jeweiligen Vormündern direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins verteilt werden.

Von landesinterner Verteilung ausgenommen sind minderjährige unbegleitete Asylsuchende, die einen Umverteilungsantrag in ein anderes Bundesland gestellt haben, und zwar bis zur länderübergreifenden Verteilung in der ZGU Lübeck.

Eine direkte länderübergreifende Verteilung zu Familienangehörigen in anderen Bundesländern kann auch erfolgen, wenn die Betroffenen nicht mehr verpflichtet sind, in einer EAE zu wohnen und die Landesausländerverwaltung des Ziellandes dem Umzug zustimmt.

Zeitlich unbeschränkter Aufenthalt in der Landesunterkunft

Asylsuchende, die aus den Staaten Türkei, Pakistan, Sri Lanka, Georgien, Algerien, Armenien, Russische Föderation, Serbien, Montenegro und Indien kommen (Stand 30.5.2006; die Liste ist nicht abschließend), bleiben in den ZGU'S in Lübeck und in Neumünster bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Bei diesen Staaten geht das Landesamt für Ausländerangelegenheiten davon

aus, dass nach Beendigung des Asylverfahrens innerhalb von 6 Monaten eine Ausreise erfolgen kann. Diese Regelung gilt auch für Familien mit minderjährigen Kindern. Grundsätzlich findet daher eine Verteilung/Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte nicht statt.

Personen, die unter das Dubliner-Übereinkommen fallen, bleiben ebenfalls bis zur Überstellung in den für das jeweilige Asylverfahren zuständigen europäischen Staat in der ZGU Asyl Lübeck.

Unerlaubt eingereiste AusländerInnen

Auch unerlaubt eingereiste AusländerInnen im Sinne des § 15 a AufenthG bleiben regelmäßig bis zur Beendigung des Aufenthaltes in der „ZGU“. Wenn sie einen Asylantrag stellen, werden sie in der EAE Asyl in Lübeck aufgenommen. Bei der Verteilung der Unerlaubt Eingereisten wird die Asylzuständigkeit der jeweiligen Außenstelle des BAMF berücksichtigt. Eine Verteilung in die Kreise erfolgt i.d.R. nicht.

Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige (Ausreisezentrum)

Ausreisepflichtige Ausländer (z.B. abgelehnte Asylsuchende), die bereits in Kreisen oder kreisfreien Städten untergebracht waren, können in Amtshilfe und auf Antrag der Kreisverwaltungen in die sog. Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige überstellt werden. Voraussetzung ist, dass die Personen ihren gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreisepflichtung nicht nachkommen. Es handelt sich um Personen, die eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, nicht arbeiten dürfen (§ 11 Abs.2 BeschVerfV) und keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben. Die Überstellung in das Ausreisezentrum zielt auf die Klärung der Identität durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Ziel ist weiterhin die „Förderung und Beratung zur freiwilligen Ausreise“ und zur angestrebten Aufenthaltsbeendigung, ggf. Abschiebung. In erster Linie sollen Volljährige in der Unterkunft aufgenommen werden. (Stand: 30.5.2006)

